

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim in der Fassung vom 6.5.2016

Aufgrund von § 28 Abs. 5, Universitätsgesetz hat der Verwaltungsrat der Universität Mannheim am 8.7.1998 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung erteilt mit Erlass 11.11.1998. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wurde zuletzt geändert mit Beschluss des Senates der Universität Mannheim vom 6.5.2016.

§ 1 Rechtsform

Das Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim, die in enger Verbindung mit der Fakultät für Sozialwissenschaften steht.

§ 2 Aufgaben

Das MZES hat die Aufgabe, Forschung im Bereich der Sozialwissenschaften und benachbarter Fachrichtungen durchzuführen und zu fördern. Es widmet sich der vergleichenden Europaforschung und der europäischen Integrationsforschung und strebt eine Verbindung von beiden an. Das MZES konzentriert sich dabei auf Formen kooperativer und langfristig geplanter Grundlagenforschung mit internationaler oder interdisziplinärer Ausrichtung. Es arbeitet mit gleichartigen Institutionen im In- und Ausland zusammen, unterstützt den Austausch von Wissenschaftlern und bietet fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Gliederung

(1) Das MZES gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche. Dies sind:

- Arbeitsbereich A: Die europäischen Gesellschaften und ihre Integration
- Arbeitsbereich B: Die politischen Systeme Europas und ihre Integration

(2) Gemeinsame Infrastrukturbereiche sind

- die Bibliothek,
- der EDV-Bereich,
- die Daten- und Methodeneinheit

§ 4 Leitung

(1) Das MZES wird von einem Vorstand aus drei Personen geleitet: dem Direktor/der Direktorin und den Leiter/innen der Arbeitsbereiche A und B.

(2) Der Vorstand wird vom Kollegium für eine Periode von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle aktiven, auf Lebenszeit beamteten Professor/innen, die Mitglieder des Kollegiums sind.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Direktors/der Direktorin oder eines Leiters/einer Leiterin der Arbeitsbereiche aus ihrem Amt wird für den Rest der dreijährigen Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt.

(4) Der Vorstand erarbeitet – zur Entscheidung für das Kollegium – das Forschungsprogramm und Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung sowie den jährlichen Haushaltsantrag. Er entscheidet im Rahmen der Kollegiumsvorgaben über die Verteilung der Sach- und Personalmittel des MZES sowie über die Beantragung von Projekten als Projekte des Forschungsprogramms. Er kann im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und der vom Kollegium verabschiedeten Regeln eigene Regeln für den Arbeitsablauf aufstellen, über die das Kollegium zu informieren ist. Er erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht. Er entscheidet über die Assoziierung von nicht im Forschungsprogramm enthaltenen Projekten.

(5) Der Direktor/die Direktorin ist in Vorbereitung der Vorstandsentscheidungen nach Abs. 4 verantwortlich für die Forschungsplanung und trägt dabei Sorge für die Fortentwicklung des integrierten Forschungsprogramms. Er/sie ist zuständig für die Organisation zentraler Veranstaltungen und die Außendarstellung. Er/sie beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er/sie ist Vorgesetzte/r des Personals auf Planstellen des MZES und beantragt dessen Einstellung. Die fachliche Projektverantwortung bleibt davon unberührt. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Projekten zugewiesenen Stellen hat der/die Projektleiter/in.

(6) Die Arbeitsbereichsleiter/innen initiieren und koordinieren Forschung in ihren Arbeitsbereichen. Sie sind für die Verwaltungsorganisation, die Koordination der Veranstaltungen und die Verteilung der Mittel des MZES im Rahmen von Kollegiums- bzw. Vorstandsbeschlüssen zur Durchführung der Forschung zuständig.

(7) Das MZES hat eine/n Geschäftsführer/in, der/die im Auftrage des Vorstandes die Koordination der Infrastruktur sowie die Organisation der Arbeit des Direktorats und die allgemeinen Verwaltungsaufgaben selbständig wahrnimmt. Er/sie unterstützt den/die Direktor/in bei der Vorbereitung der Gremiensitzungen, bei der Haushaltsplanung sowie bei der Redaktion des Forschungsprogramms und des Tätigkeitsberichts.

§ 5 Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus

- allen aktiven, auf Lebenszeit beamteten Professor/innen der Fakultät für Sozialwissenschaften, soweit sie den Fachgruppen der Politikwissenschaft oder der Soziologie angehören
- bis zu vier Juniorprofessor/innen der Fakultät für Sozialwissenschaften, soweit sie den Fachgruppen der Politikwissenschaft oder der Soziologie angehören. Sie werden von den Angehörigen dieser Gruppe gewählt
- je zwei gewählten Vertreter/innen der
 - Privatdozent/innen sowie der
 - akademischen Mitarbeiter/innen der Politikwissenschaft und Soziologie
- bis zu vier beamteten Professor/innen der Fakultät für Volkswirtschaftslehre, die von dieser Fakultät entsandt werden
- weiteren beamteten Professor/innen der Universität Mannheim; sie werden vom Kollegium kooptiert
- den emeritierten Professor/innen und Professor/innen im Ruhestand der Politikwissenschaft und der Soziologie, soweit sie sich zur Mitarbeit bereit erklären
- vier akademischen Mitarbeiter/innen des MZES, die von den Angehörigen dieser Gruppe der zwei Arbeitsbereiche gewählt werden, und
- drei Vertreter/innen der drei Infrastrukturbereiche, die von deren Mitarbeiter/innen gewählt werden.

(2) Das Kollegium wählt eine/n Vorsitzende/n. Er/sie beruft das Kollegium ein und leitet seine Sitzung. Das Kollegium tagt mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus muss es auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden. Der/die Vorsitzende kann zwischen den Sitzungen dringende Entscheidungen für das Kollegium treffen, die diesem zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Er/sie wird vom Vorstand über dessen Sitzungen regelmäßig informiert und hat das Recht, daran teilzunehmen.

(3) Die Aufgaben des Kollegiums sind:

- Wahl des Direktors/der Direktorin und der zwei Arbeitsbereichsleiter/innen
- Verabschiedung des vom Vorstand erarbeiteten Forschungsprogrammes und seiner Änderungen
- Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Rektorat der Universität sowie von Richtlinien für die Verteilung der Personal-, Sach- und Investitionsmittel auf die Arbeitsbereiche und die Infrastruktur
- Bestätigung des beabsichtigten Abschlusses von unbefristeten Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und Mitarbeiter/innen des höheren Dienstes
- Entscheidung über die Berufung von Gastprofessor/innen für einen längeren Zeitraum
- Aufstellung von Grundregeln für die Arbeit des MZES
- Verabschiedung der Grundkonzepte für die Infrastruktureinrichtungen
- Vorschlag zur Berufung von Wissenschaftlern in den wissenschaftlichen Beirat durch den Senat.

§ 6 Forschungsplanung

Zentrales Instrument der Forschungsplanung ist das Forschungsprogramm. Dieses und seine Änderungen werden unter Federführung des Direktors/der Direktorin vom Vorstand erstellt und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates dem Kollegium zur Verabschiedung vorgelegt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf auswärtigen, darunter auch ausländischen Wissenschaftler/innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums durch den Senat der Universität Mannheim.

(3) Der wissenschaftliche Beirat nimmt zur zurückliegenden Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsprogramms Stellung. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Jahresversammlung

Leitung, Kollegium und die akademischen Mitarbeiter/innen des Zentrums werden einmal jährlich vom Direktor/der Direktorin zur Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichts eingeladen.

§ 9 Ausstattung

(1) Die Ausstattung des Zentrums umfasst die diesem im Rahmen des Haushaltsvollzugs zugewiesenen Stellen, Personal-, Sach- und Investitionsmittel und Räume.

(2) Anträge auf Verwendung von Stellen, Personal-, Sach- und Investitionsmittel oder Räume des Zentrums sind im Rahmen der Kollegiumsentscheidungen an den Vorstand zu richten.

Anträge auf Stellen und Personalmittel können nur für Projekte des Forschungsprogramms gestellt werden, Anträge auf Sach- und Investitionsmittel und Räume auch für assoziierte Projekte.

(3) Die Anträge müssen eine genaue inhaltliche Beschreibung, den Mittelbedarf und einen Zeitplan des Forschungsprojektes, für das die Förderung beantragt wird, enthalten.

(4) Die Festsetzung und Zuweisung der Mittel erfolgt für jedes Haushaltsjahr neu.

§ 10 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des MZES stehen allen Angehörigen des Zentrums (Beschäftigten des Zentrums und Projektleiter/innen, soweit sie Mitglieder der Universität Mannheim sind) im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Andere Mitglieder der Universität Mannheim können als Benutzer – im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten – jederzeit widerruflich vom Direktor/von der Direktorin zugelassen werden. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

Im Knappheitsfalle gilt nachstehende Prioritätenfolge:

- Projekte der zwei Arbeitsbereiche
- assoziierte Projekte des MZES gemäß § 4 Abs. 4
- andere Benutzer/innen.

(3) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen vom Direktor oder von der Direktorin zur Benutzung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zugelassen werden; soweit durch die Zulassung die Belange der Universität oder ihrer sonstigen Einrichtungen erheblich berührt werden, ist das vorherige Einvernehmen des Rektorats einzuholen; das Rektorat kann die zentrale Universitätsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen darf anderen Personen und Einrichtungen nur gegen ein angemessenes Entgelt nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere der VwV Kostenfestlegung, gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder andere geltende Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sofern die Hochschule im wirtschaftlichen Bereich tätig wird, ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung vom 15.2.1989 bzw. 12.7.1989 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.8.1989) außer Kraft. [Diese Änderungssatzung vom 6.5.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektors in Kraft (also am 10.5.2016).]